

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Juli 2021	Nr. 59
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der  
Universität des Saarlandes  
Vom 16. Juni 2021.....

564

# **Ordnung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität des Saarlandes**

**Vom 16. Juni 2021**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von 13 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 63 Absatz 6 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736) folgende Ordnung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Prüfungen an der Universität des Saarlandes können auch als elektronische Prüfung und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden (elektronische Fernprüfung). Diese Ordnung gilt für Prüfungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Universität des Saarlandes, sofern nicht höherrangiges Recht entgegensteht.

(2) Hierbei können auch geeignete Präsenzprüfungen als elektronische Fernprüfungen stattfinden, sofern dies aus übergeordnetem, wichtigem Grund oder zur Erprobung neuer Prüfungsmodelle notwendig ist. Über die Durchführung einer Prüfung als elektronische Fernprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Wichtige übergeordnete Gründe können dabei Einschränkungen des öffentlichen Lebens, etwa aufgrund einer Pandemie oder sonstige Ereignisse sein, die eine Durchführung von Prüfungen in Präsenz für die Allgemeinheit der Studierenden nicht möglich macht.

## **§ 2**

### **Elektronische Fernprüfungen**

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form von

- schriftlichen elektronischen Fernprüfungen oder
- mündlichen Prüfungen per Videokonferenz stattfinden.

(2) Studierende müssen sich vor Beginn der elektronischen Fernprüfung durch einen gültigen Lichtbildausweis oder einen gültigen Studierendenausweis identifizieren, sofern eine Identifikation nicht durch eine andere gleichgeeignete Methode gemäß § 8 erfolgt.

(3) Vor einer elektronischen Fernprüfung ist der oder dem Studierenden ausreichend Zeit zu geben, sich mit der Technik, der Ausstattung, dem Prüfungssystem und der Prüfungsumgebung vertraut zu machen.

(4) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, so ist dies für einen angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Dabei sollen 14 Tage nicht unterschritten werden.

### **§ 3**

#### **Schriftliche elektronische Fernprüfungen**

(1) Schriftliche elektronische Fernprüfungen können insbesondere in folgender Form stattfinden:

1. Fernklausuren ohne Videoaufsicht (vgl. § 4),
2. Fernklausuren unter Videoaufsicht (vgl. § 5).

(2) Fernklausuren ohne Videoaufsicht sind Prüfungen, in welchen Aufgaben mit den gebräuchlichen Methoden eines Faches innerhalb eines festgesetzten Prüfungszeitraums abgelegt und zu Hause ohne Aufsicht bearbeitet werden. Die Bearbeitung der Klausur kann dabei auch in elektronischer Form unter Verwendung eines Lernmanagementsystems stattfinden. Näheres ist in § 4 geregelt.

(3) Bei einer Fernklausur unter Videoaufsicht bearbeiten die Studierenden die Klausur, ohne in einem vorgesehenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. Die Fernklausur findet unter Aufsicht per Bild und Ton statt. Es gelten die Regelungen des § 5.

(4) Bei einer schriftlichen elektronischen Prüfung müssen die Studierenden erklären, die Prüfung eigenständig sowie ohne Zuhilfenahme nicht zugelassener Hilfsmittel angefertigt zu haben (Eigenständigkeitserklärung). Zudem haben die Studierenden zu versichern, die Gedanken und Zitate aus fremden Quellen als solche gekennzeichnet zu haben.

(5) Für die Durchführung der elektronischen Fernprüfung gelten die Bestimmungen zu schriftlichen Prüfungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, sofern dort nichts zu dieser Ordnung Abweichendes geregelt ist. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsakte kann dabei auch auf elektronischem Wege erfolgen.

### **§ 4**

#### **Fernklausuren ohne Videoaufsicht**

(1) Unter Fernklausuren, welche ohne Aufsicht stattfinden, versteht man insbesondere „open-book-Klausuren“ und „take home Klausuren“.

(2) „open-book-Klausuren“ werden während eines festgesetzten Zeitraums (60 – 120 Minuten) mittels eines Lernmanagementsystems (i.d.R. Moodle) von zu Hause von den Studierenden bearbeitet. Die Nutzung von Hilfsmitteln wie Lehrbüchern, Literatur und Internetquellen ist gestattet.

(3) Unter „take home Klausuren“ versteht man die Bearbeitung von einer oder mehreren durch die Prüferin oder den Prüfer zur Verfügung gestellten Aufgaben in begrenzter Zeit innerhalb eines längeren Zeitraums (6-48 Stunden).

(4) Bei der Durchführung von Fernklausuren ohne Aufsicht kann den Studierenden eine festgesetzte Zeit zum Upload der Prüfungsantworten zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 5**

#### **Fernklausuren unter Videoaufsicht**

(1) Um die Verpflichtung des Prüfungsangebots zu erfüllen, kann eine Fernklausur unbeschadet der Voraussetzungen in § 1 Absatz 2 nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auch per Videoaufsicht durchgeführt werden, sofern die Aufsicht technisch und organisatorisch umgesetzt werden kann. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung, besonderer Einreisebestimmungen oder der Erziehung und Betreuung

eines minderjährigen Kindes nicht in der Lage ist, an einer Präsenzprüfung teilzunehmen. Die Durchführung einer Prüfung per Videokonferenz ist zuvor der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen.

(2) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung (anlassbezogener 360° Blick durch den Raum) findet nur bei konkretem, protokolliertem Täuschungsverdacht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(3) Der Einsatz von Software zur Videoaufsicht (sog. proctoring-software) sowie von Software, welche die Nutzung weiterer als die zum Ablegen der Prüfungen benötigten Programme und Funktionen unterdrückt, ist nicht gestattet.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Das Aufsichtspersonal führt ein Protokoll über Täuschungsverdachtsfälle. Alternative datenschutzrechtlich und prüfungsrechtlich zulässige Maßnahmen zur Vermeidung von Täuschungsversuchen können getroffen werden.

(5) Fernklausuren mit Videoaufsicht können nur unter Einwilligung der oder des Studierenden stattfinden. Studierende, die keine Online-Prüfung per Videoaufsicht durchführen wollen, wird eine gleich geeignete alternative und termingleiche Prüfung in Präsenz angeboten. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden.

(6) Bei der Durchführung von Fernklausuren mit Videoaufsicht kann den Studierenden eine festgesetzte Zeit zum Upload der Prüfungsantworten zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 6**

### **Mündliche Prüfungen per Videokonferenz**

(1) Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenz (in Bild und Ton) durchgeführt werden. Der oder die Studierende kann sich hierzu auch an einem von der Universität abweichenden Ort befinden. Der oder die Studierende ist dabei ausreichend Zeit zu gewähren, um sich mit dem System der Videokonferenz vertraut zu machen. Die Dauer des Prüfungsgesprächs kann dabei unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der besonderen Umstände der Prüfungssituation angemessen verlängert werden.

(2) Über die mündliche Prüfung per Videokonferenz ist ein Protokoll durch die/den Zweitprüferin/Zweitprüfer bzw. Beisitzerin/Beisitzer zu erstellen. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer können dem Protokoll auch per E-Mail zustimmen.

(3) Der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden sind vor Beginn des Prüfungsgesprächs im Protokoll der Prüfung zu vermerken.

(4) Die Prüfung findet unter ununterbrochener Zuschaltung aller zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer statt. Während des Prüfungsgesprächs soll die oder der Studierende möglichst vollständig im Bild sein.

(5) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz gelten, sofern dort nichts von dieser Ordnung Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge.

## **§ 7**

### **Schriftliche Prüfungen mittels elektronischer Kommunikation**

(1) Schriftliche Prüfungen können auch mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Kommunikation soll i.d.R. über die datenschutzrechtlich abgenommenen Portale der Universität erfolgen. Die Ausgabe von Aufgaben kann auch ausnahmsweise per E-Mail erfolgen; hierzu soll die studentische E-Mail-Adresse (student@stud.uni-saarland.de) verwendet werden. Eine Abgabe der Aufgaben soll über eines der Portale erfolgen, welches die Universität zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt hat.

(2) Bei der Zuhilfenahme von elektronischen Kommunikationsmitteln kann den Studierenden eine festgesetzte Zeit zum Upload der Prüfungsantworten zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 8**

### **Authentifizierung**

(1) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiere, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

(1) Bei der Durchführung elektronischer Fernprüfungen dürfen gemäß § 63 Absatz 6 Satz 2 SHSG die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden verarbeitet werden. Dabei stellen die Hochschulen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), sicher. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(2) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

(4) Eine Aufzeichnung des Prüfungsgeschehens oder des zur Identifikation verwendeten Nachweises per Bild und Ton findet nicht statt.

**§ 10****Einsatz von Hardware bei der Durchführung von elektronischen Prüfungen und Online-Prüfungen, Risikotragung**

(1) Bei der Durchführung der in obigen Vorschriften beschriebenen elektronischen und Online-Prüfungen können private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz kommen.

(2) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(3) Sollte es bei der Durchführung der elektronischen Prüfungen zu technischen Übertragungs- bzw. Verbindungsproblemen kommen, die nicht gemäß Absatz 2 in den Verantwortungsbereich der Universität fallen, so sind die Studierenden verpflichtet, diese auf geeignete Weise zu dokumentieren (bspw. durch Screenshot) und der/dem Prüfungsverantwortlichen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der jeweilige Prüfungsversuch wird in solchen Fällen als nicht abgelegt behandelt. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. Hierbei bleiben kurzfristige Störungen und/oder Probleme unberücksichtigt, wenn diese die Prüfung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

(4) Übertragungs- und Verbindungsprobleme während einer mündlichen elektronischen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Treten während der elektronischen mündlichen Prüfung technische Probleme i.S. von nicht unerheblichen Verbindungsabbrüchen auf, die nicht kurzfristig sind und für die/den Studierende/-n nicht zumutbar behoben werden können (z.B. durch erneute Einwahl), wird die Prüfung abgebrochen und gilt als nicht durchgeführt.

**§ 11****Evaluierung**


Die Universität des Saarlandes berichtet dem Landtag des Saarlandes nach Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 über die gemachten Erfahrungen.

**§ 12****Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

(2) Sie gilt für Prüfungen ab dem Sommersemester 2021.

Saarbrücken, 7. Juli 2021



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)